



DELEGIERTENVERSAMMLUNG

SUNNIGE HOF

Reglement über die Mitwirkungsstrukturen im Sunnige Hof Siedlungsversammlungen und Delegiertenversammlung

Fassung vom 19. November 2020

Vorbemerkungen

Dieses Reglement dient der Umsetzung des Beschlusses der Generalversammlung vom 15. Juni 2019 über die Durchführung eines vorderhand auf drei Jahre befristeten Pilotvorhabens zum Aufbau von Mitwirkungsstrukturen im Sunnige Hof.

Bei einem erfolgreichen Projektverlauf soll der ordentlichen Generalversammlung 2022 ein Antrag zur Schaffung einer statutarischen Grundlage und die definitive Einführung der erprobten und laufend zu optimierenden Mitwirkungsstrukturen unterbreitet werden.

Inhaltsübersicht

Präambel.....	2
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Siedlungsversammlungen und Siedlungsgemeinschaften.....	2
3. Delegiertenversammlung.....	4
4. Arbeitsgruppen.....	5
5. Gemeinsame Bestimmungen	6
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8



DELEGIERTENVERSAMMLUNG

SUNNIGE HOF

Präambel

Damit die vorliegend neu geschaffenen Mitwirkungsstrukturen die Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof auf ihrem genossenschaftlichen Weg weiterbringt, bedarf es einer wertschätzenden, offenen und auf Gleichwertigkeit beruhenden Dialogkultur und Kommunikation.

Die freie Meinungsäußerung ist zu gewährleisten, sie findet ihre Grenze, wo sie verletzend wirkt oder herabwürdigende Züge annimmt. Den Delegierten darf aus der von ihnen vertretenen Meinung kein Nachteil erwachsen.

Wo Meinungsverschiedenheiten sich zu Konflikten auszuwachsen drohen, suchen die Beteiligten das direkte Gespräch.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die vorliegend geschaffenen Mitwirkungsstrukturen bezwecken

- a. die Mitwirkungsmöglichkeiten der einzelnen Genossenschafter/innen zu erweitern;
- b. das genossenschaftliche Miteinander und die Dialogkultur zu fördern;
- c. die demokratische Legitimation der Entscheide zu stärken.

Art. 2 Information und Auskünfte

Der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsstelle informieren die Siedlungsdelegierten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften proaktiv und so umfassend wie möglich über die laufenden Geschäfte.

2. Siedlungsversammlungen und Siedlungsgemeinschaften

Art. 3 Stellung innerhalb des Sunnige Hof

Die Siedlungsversammlung und die Delegiertenversammlung sind Organe der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof.

Art. 4 Zweck der Siedlungsversammlung

Die Siedlungsversammlung

- a. ist eine Plattform für den Informationsaustausch und die Meinungsbildung innerhalb der betreffenden Siedlung sowie mit Verwaltungsrat und Geschäftsstelle;
- b. dient der Vorbereitung sowie der Entlastung der Generalversammlung.

Art. 5 Formierung der Siedlungsversammlung

Alle in einer Siedlung wohnhaften Bewohnerinnen und Bewohner ab 16 Jahren bilden die Siedlungsversammlung.

Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner steht es frei, an Siedlungsversammlungen teilzunehmen, Themen einzubringen oder Anträge zu stellen.

Art. 6 Siedlungsgemeinschaften

Wo sich namentlich aufgrund der geringen Anzahl Haushalte keine Siedlungsversammlung zu formieren vermag, können mehrere Liegenschaften oder Siedlungen eine Siedlungsgemeinschaft bilden. Diese entspricht in ihrer Funktion und Stellung einer Siedlungsversammlung im Sinne von Art. 2 ff.

Über die Bildung einer Siedlungsgemeinschaft verständigen sich die Bewohner der betreffenden Siedlungen. Wo keine Einigung zustande kommt, kann der Verwaltungsrat die Bildung einer Siedlungsgemeinschaft nach Anhörung der Betroffenen festlegen.



DELEGIERTENVERSAMMLUNG

SUNNIGE HOF

Art. 7 Aufgaben

Die Siedlungsversammlung:

- a. behandelt Anliegen, welche ihr durch die Siedlungsdelegierten, Bewohnerinnen oder Bewohner, den Verwaltungsrat oder die Geschäftsstelle unterbreitet werden;
- b. erörtert alle ihr wichtig erscheinenden siedlungs- oder genossenschaftsbezogenen Themen;
- c. kann Anträge stellen, Empfehlungen, Argumentarien, Stellungnahmen usw. zuhanden von Geschäftsstelle, Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung oder Generalversammlung abgeben;
- d. wählt oder beruft die Siedlungsdelegierten sowie die Protokollführenden ab.

Art. 8 Zusammenarbeit mit der Siedlungskommission (SiKo)

Die Siedlungsversammlungen arbeiten mit der SiKo ihrer Siedlung zusammen. Die Siedlungsdelegierten stimmen die Terminierung der Siedlungsversammlung mit der SiKo ab.

Art. 9 Beschlussfassung

Die Siedlungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und die behandelten Geschäfte angemessen traktandiert sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Art. 10 Vertretung des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsstelle an den Siedlungsversammlungen

Der Verwaltungsrat oder die Geschäftsstelle delegieren aus ihrem Kreis Personen zur Teilnahme an den einzelnen Siedlungsversammlungen, welche jeweils nicht in der betreffenden Siedlung wohnen. Diese nehmen als Gäste ohne Stimmrecht teil.

Wo es die Natur der Sache nahelegt oder auf entsprechenden Antrag hin, erfolgt die Behandlung von Geschäften in Abwesenheit der delegierten Angehörigen des Verwaltungsrates oder Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Art. 11 In der betreffenden Siedlung wohnende Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. Mitarbeitende

In der betreffenden Siedlung wohnende Genossenschaftsmitglieder, welche Mitglied des Verwaltungsrates oder Mitarbeitende der Geschäftsstelle sind, sind berechtigt an den Siedlungsversammlungen teilzunehmen. Sie deklarieren ihre Stellung.

Es steht ihnen frei, sich an der Diskussion zu beteiligen und auch ihre Stimme abzugeben. Sie sind jedoch nicht wählbar als Siedlungsdelegierte oder Protokollführende.

Art. 12 Anzahl Siedlungsdelegierte je Siedlung

Pro angefangene 50 Haushalte wird ein Siedlungsdelegierte/r, ab 100 Haushalten für jede weitere angefangenen 100 Haushalte ein weitere/r Siedlungsdelegierte/r höchstens aber vier Siedlungsdelegierte pro Siedlungs- bzw. Siedlungsgemeinschaft gewählt.

Art. 13 Wahlen und Wählbarkeit

Die Siedlungsversammlung wählt in den geraden Jahren aus ihrem Kreis die Siedlungsdelegierten sowie zwei Protokollführende. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Siedlungsdelegierten und die Protokollführenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates oder Mitarbeitende des Sunnige Hof sein.

Siedlungsdelegierte, Protokollführende wie auch SiKo-Mitglieder dürfen je in der Siedlungsversammlung wie auch der SiKo Einsitz haben bzw. entsprechende Funktionen übernehmen.



DELEGIERTENVERSAMMLUNG

SUNNIGE HOF

Art. 14 Aufgaben der Siedlungsdelegierten

Den Siedlungsdelegierten kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Stehen in einem aktiven Kontakt mit den Bewohnenden ihrer Siedlung sowie der Geschäftsstelle und dem Verwaltungsrat;
- b. Entgegennahme von Anliegen, welche die Siedlung oder die Genossenschaft als Ganzes betreffen und deren Behandlung an einer Siedlungsversammlung sinnvoll erscheint;
- c. Vertretung von siedlungs- oder genossenschaftsrelevanten Anliegen gegenüber Geschäftsstelle, Verwaltungsrat, Delegierten- oder Generalversammlung;
- d. Einberufung und Leitung der Siedlungsversammlung;
- e. Teilnahme an der Delegiertenversammlung des Sunnige Hof.
- f. Information der Bewohnenden ihrer Siedlung, die Geschäftsstelle und den Verwaltungsrat in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit und Beschlüsse.

Art. 15 Einberufung und Durchführung einer Siedlungsversammlung

Die Einberufung einer Siedlungsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen durch

- a. die Siedlungsdelegierten;
- b. auf Antrag von mindestens 20 % oder 15 teilnahmeberechtigte Bewohnende (Art. 4 Abs. 1);
- c. den Verwaltungsrat.

Die ordentliche Siedlungsversammlung findet in den Monaten August bis November statt. Diese dient zunächst der Behandlung von siedlungsspezifischen Themen sowie der Wahl der Siedlungsdelegierten und der Protokollführenden.

Weitere Siedlungsversammlungen werden nach Bedarf abgehalten und sollen terminlich auf die Delegiertenversammlung abgestimmt werden.

3. Delegiertenversammlung

Art. 16 Formierung

Die Gesamtheit der Siedlungsdelegierten der einzelnen Siedlungen bildet die Delegiertenversammlung des Sunnige Hof.

Art. 17 Zweck der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat namentlich folgende Aufgaben, sie

- a. ist eine Plattform für den Informationsaustausch und die Meinungsbildung zwischen den Siedlungen bzw. deren Siedlungsdelegierten sowie mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsstelle;
- b. befasst sich mit Anträgen an die Generalversammlung sowie mit Anliegen von Siedlungsversammlungen, soweit diese für den Sunnige Hof grundsätzliche Bedeutung haben.

Art. 18 Wahlen

Die Siedlungsdelegierten wählen in den geraden Jahren aus ihrem Kreis einen Vorsitz der Delegiertenversammlung, bestehend aus zwei Personen sowie zwei Protokollführende.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.



DELEGIERTENVERSAMMLUNG

SUNNIGE HOF

Art. 19 Aufgaben der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung

Die Vorsitzen der Delegiertenversammlung nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Austausch mit der Geschäftsstelle und dem Verwaltungsrat namentlich zur Koordination der aktuellen Geschäfte;
- b. Einberufung der Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte;
- c. Leitung der Delegiertenversammlung;
- d. Sicherstellung der Protokollierung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e. Stellung der entsprechenden Anträge an die Geschäftsstelle, den Verwaltungsrat oder die Generalversammlung;
- f. Information der Bewohnenden des Sunnige Hof, die Geschäftsstelle und den Verwaltungsrat in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit und Beschlüsse.
- g. Vertretung der Haltung der Delegiertenversammlung an der Generalversammlung.

Art. 20 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegt:

- a. die Behandlung von Geschäften, welche ihr durch die Siedlungsversammlung, die Siedlungsdelegierten, Bewohner, den Verwaltungsrat oder die Geschäftsstelle unterbreitet werden;
- b. die Stellung von Anträgen, die Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen zuhanden der Geschäftsstelle, dem Verwaltungsrat oder der Generalversammlung;
- c. die Wahl oder Abberufung der oder des Vorsitzenden sowie der Protokollführenden der Delegiertenversammlung.

Art. 21 Einberufung und Durchführung Delegiertenversammlung

Die Einberufung einer Delegiertenversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen durch

- a. die Vorsitzenden der Delegiertenversammlung;
- b. auf Antrag von mindestens sechs Siedlungsdelegierten;
- c. den Verwaltungsrat.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in Absprache mit dem Verwaltungsrat jeweils zwischen Februar und Mai statt, weitere Delegiertenversammlungen nach Bedarf.

4. Arbeitsgruppen

Art. 22 Formierung

Für die vertiefte Bearbeitung von grundsätzlichen Fragen oder Aufgabenstellungen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

Arbeitsgruppen

- a. erhalten entweder vom initiierenden Organ (Siedlungsversammlung, Delegiertenversammlung, Geschäftsstelle, VR, GV) einen Auftrag oder formulieren diesen in eigener Regie;
- b. bestimmen eine Ansprechperson gegenüber der Auftraggeberin sowie der Geschäftsstelle;
- c. berichten über ihre Tätigkeit;
- d. schliessen ihre Arbeit mit einem Bericht sowie allfälligen Anträgen an die zuständigen Organe ab.



DELEGIERTENVERSAMMLUNG

SUNNIGE HOF

Art. 23 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung von Arbeitsgruppen bestimmt sich nach der Aufgabenstellung. Betroffene sind möglichst frühzeitig und in angemessener Weise einzubeziehen.

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten oder der Erzielung von Synergien wird ein Einbezug der Geschäftsstelle empfohlen.

Die Bildung formeller Arbeitsgruppen wird innerhalb des Sunnige Hof bekannt gemacht. Ein- und Austritte von Arbeitsgruppenmitgliedern werden dem auftraggebenden Organ mitgeteilt.

Art. 24 Ressourcen

Werden finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Geschäftsstelle oder des VR beansprucht, so ist ein Antrag an die Steuerungsgruppe Mitwirkung erforderlich.

5. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 25 Kommunikation

Die siedlungsinterne Kommunikation erfolgt auf dem Papierweg (Flyer, Das schwarze Brett, Infopoint usw.), per E-Mail oder über die Website Sunnige Hof (analog Siko). Personen ohne Zugang zu elektronischen Medien, werden über ihren Briefkasten bedient.

Die Kommunikation zwischen Siedlungsdelegierten, Protokollführenden, Geschäftsstelle und Verwaltungsrat erfolgt per E-Mail.

Art. 26 Gebrauch der siedlungsspezifischen E-Mail-Adresse

Es werden siedlungsspezifische E-Mail-Adressen eingerichtet. Diese müssen für alle Belange im Namen der Siedlungsversammlung bzw. dem Sunnige Hof verwendet werden. Die Verwendung für private, geschäftliche oder anderweitige Zwecke ist nicht gestattet.

Art. 27 Listen mit E-Mail, Telefonnummern

Soweit im Rahmen der Siedlungs- oder Delegiertenversammlung Listen mit E-Mail-Adressen und Telefonnummern erstellt werden, ist sicherzustellen, dass für deren Verwendung die Einwilligung der betreffenden Personen vorliegt, beispielsweise mit einem Visum auf der entsprechenden Präsenzliste.

Art. 28 Wahrung der Vertraulichkeit

Siedlungsdelegierte werden unter Umständen mit Tatsachen vertraulicher Natur konfrontiert. Es gilt dabei namentlich Persönlichkeitsschutzrelevante Informationen über einzelne Bewohnerinnen und Bewohner vertraulich zu behandeln.

Art. 29 Veröffentlichung von Personenangaben und Kontaktdaten

Auf der Website des Sunnige Hof werden die Siedlungsdelegierten und die Protokollführenden sowie die Vorsitzenden und Protokollführenden der Delegiertenversammlung mit Vorname, Name und Siedlung aufgeführt, bei entsprechendem Einverständnis auch mit Bild.



DELEGIERTENVERSAMMLUNG

SUNNIGE HOF

Art. 30 Protokollführung

Von den Siedlungs- und den Delegiertenversammlungen wird ein Beschluss-Protokoll erstellt, welches Aufschluss gibt über

- a. Ort, Zeit und Dauer der Versammlung;
- b. die anwesenden Siedlungsdelegierten sowie die Anzahl der Bewohnenden und Gäste;
- c. die behandelten Geschäfte und die gefassten Beschlüsse oder erfolgten Wahlen;
- d. die Anzahl Personen bzw. Siedlungen oder Siedlungsdelegierte, welche ein bestimmtes Geschäft unterstützen oder ablehnen.

Protokolle sollen so rasch als möglich, spätestens aber innert 14 Tagen, erstellt und verteilt bzw. veröffentlicht werden.

Die Protokolle der Siedlungsversammlung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern der betreffenden Siedlung sowie der Geschäftsstelle und dem Verwaltungsrat über die kommunizierte E-Mail-Adresse zugestellt oder auf anderem Weg zugänglich gemacht.

Die Protokolle der Delegiertenversammlung werden den Siedlungsdelegierten, der Geschäftsstelle und dem Verwaltungsrat über die kommunizierte E-Mail-Adresse zugestellt sowie auf der Website des Sunnige Hof publiziert.

Art. 31 Abstimmungen und Wahlen

Ohne anderweitigen Beschluss der Versammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen.

Art. 32 Unterstützung durch die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die Siedlungsdelegierten namentlich durch

- a. kopieren und verteilen von Flyern und dergleichen;
- b. zur Verfügung stellen von Büromaterial usw.;
- c. Reservation von Räumlichkeiten für Versammlungen oder anderen Siedlungsanlässen sowie der Begleitung der entsprechenden Rechnungen.

Die Beanspruchung von Dienstleistungen seitens der Geschäftsstelle setzt eine frühzeitige und sorgfältige Absprache voraus.

Art. 33 Auslagen

Die Delegierten haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Sunnige Hof bzw. der Siedlungs- oder Delegiertenversammlung getätigten Auslagen für Kleinverpflegung, Raummiete (wo kein adäquater Ersatz in eigenen Siedlungen zur Verfügung steht), Druckkosten und ähnlichen Kleinspesen.

Art. 34 Wertschätzung und Entschädigung

Die Siedlungsdelegierten arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Die/Der Protokollführer/in einer Siedlungs- oder Delegiertenversammlung wird mit einer Pauschale von CHF 100.00 je erstelltes Protokoll entschädigt.

Die Siedlungsdelegierten und Protokollführenden können ein jährliches Treffen durchführen, dessen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 120.00/Person vom Sunnige Hof übernommen werden. Weitere Auslagen bedürfen eines Gesuchs an den Verwaltungsrat.



DELEGIERTENVERSAMMLUNG

SUNNIGE HOF

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 19. November 2020 beschlossen. Es tritt per sofort in Kraft.

Art. 36 Befristung

Dieses Reglement gilt vorderhand für die Dauer des Pilotversuchs bis zur ordentlichen Generalversammlung 2022 und tritt ohne Verlängerung automatisch ausser Kraft.

Mit Inkraftsetzung des Anhang Entschädigung hat der Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 14.12.2022 beschlossen, das Reglement Mitwirkung für weitere zwei Jahre bis Ende 2024 zu verlängern.